

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 10 (1927)
Heft: 19

Artikel: Zur Frage der Trennung von Staat und Kirche im Kanton Zürich : (4. Teil)
Autor: Kluge, E.E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-407453>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 15. und letzten jeden Monats

Adresse des Geschäftsführers:
Geschäftsstelle der F. V. S.
Postfach Basel 5
Postcheck-Konto Nr. V. 6915

Der Arzt sieht den Menschen in seiner ganzen Schwäche, der
Jurist in seiner ganzen Schlechtigkeit, der Theolog in seiner
ganzen Dummheit.

Schopenhauer.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.—
(Mitglieder Fr. 5.—)
Inser.-Ann.: Buchdr. Tscharnersstr. 14a
Feldereinteilung $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$ S. etc.
Tarif auf Verlangen zu Diensten

Zur Frage der Trennung von Staat und Kirche im Kanton Zürich.

Von E. E. Kluge, Zürich.
(Fortsetzung.)

Bemerkenswert vor allem ist die Stellung, die die christlich-soziale Partei in dieser Angelegenheit eingenommen hat. Wohl wies auch sie die Motion Traber zurück, ihr Vertreter, Dr. Schneller-Zürich, betonte jedoch ausdrücklich, sie »behalte sich aber in der grundsätzlichen Frage der Trennung von Kirche und Staat eine besondere Stellungnahme vor«, denn der zwanzig Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachende katholische Konfessionsteil im Kt. Zürich empfinde es als eine Ungerechtigkeit, an die Kosten der Landeskirche, der er nicht angehört, beisteuern zu müssen.

Von diesem Standpunkte ausgehend hat denn auch Dr. Schneller fünfviertel Jahre später, am 9. März 1920, im Kantonsrat folgende Motion eingereicht:

»Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise die Belastung der nicht der evangelischen Landeskirche angehörenden Kantonseinwohner mit Kultussteuern beseitigt oder ausgeglichen werden kann.«

Seiner ausführlichen Begründung, die er in der Sitzung vom 13. Dezember 1920 dem Kantonsrate vorlegte, entnehmen wir auszugsweise nachstehende Stellen:¹⁾

Nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1910 gehöre ungefähr ein Drittel der Bevölkerung des Kantons nicht der evangelischen Landeskirche an und habe dennoch an das Kultusbudget beizutragen. Diese Verhältnisse hätten sich aber seither noch mehr nach der Richtung der Katholiken, Dissidenten, Israeliten und Freidenker verschoben.

Der Kanton Zürich weise somit, nach seiner Religionskarte betrachtet, kein einheitliches Bild mehr auf, »die historische Position der Kirchen im Kanton Zürich deckt sich nicht mehr mit den tatsächlichen Verhältnissen; sie ist überholt, wie in Basel, Genf und anderswo«. Auf die Rechtslage eingehend, betonte Dr. Schneller, das formale Recht, wie es im Artikel 49, Absatz 6, Bundesverfassung festgelegt worden sei — »Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden« — sei im Laufe des letzten halben Jahrhunderts zum materiellen Unrecht geworden, denn durch diese modern frisierte Bestimmung habe man nur die Landeskirchen schützen wollen. Heute jedoch sei der Staat ein religiös neutrales Gebilde, er sei aus der Periode des Staatskirchentums heraus, »da erscheint die Privilegierung einer Kirche, die man ausschliesslich finanziert mit dem Gelde aller, ein Anachronismus, eine Unbilligkeit, ein direktes Unrecht«, wie ja auch Bundesrat Dubs schon im Jahre 1878 in seinem Werke über »Das öffentliche Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft« betont habe, es sei »eine merkwürdige Art von Rechtsgleichheit und Kultusfrei-

heit, wenn man von gewissen Religionsgenossenschaften verlangt, dass sie erstlich die Kosten des Gottesdienstes anderer Religionsgenossenschaften, denen sie nicht angehören, mitzubezahlen und dann die Kosten eines eigenen andern Gottesdienstes noch für sich allein zu tragen haben«.

In Basel und Genf habe aus solchen Ursachen heraus im Jahre 1906 eine Bewegung zur Ausscheidung des Kultusbudgets eingesetzt und in Genf im Jahre 1907 auch die Trennung von Staat und Kirche herbeigeführt²⁾, während Basel sich 1911 mit einer blossen finanziellen Ausscheidung des Kirchenbudgets aus der Staatsrechnung begnügt habe. In beiden Kantonen sei von allen Parteien und Konfessionen festgestellt, dass die Verhältnisse unhaltbar geworden waren, und Regierungsrat C. Chr. Burckhardt habe deshalb in seinem »Ratschlag« zum Basler Gesetz an einer Stelle entschieden betont, »dass die heutige Stellung der Landeskirchen in unserem Staatsorganismus unhaltbar ist«, und »es sei zwar rechtlich zulässig, aber unbillig, dass Einwohner, die den Landeskirchen nicht angehören, doch an deren Unterhalt beitragen müssten. Diese Unbilligkeit muss aber am lebhaftesten bei denen empfunden werden, die durch ihre Zahl, wie die römischen Katholiken, oder durch ihre Finanzkraft, wie die Israeliten, im Staate von hervorstechender Bedeutung sind«. Auch in Zürich seien ähnliche Stimmen laut geworden, wie ja im November 1918, bei Anlass der Motion Traber, Professor Vetter die Ungerechtigkeit des bisherigen Systems ohne weiteres anerkannt, und Professor Max Huber in seiner Abhandlung über die »Trennung von Staat und Kirche« die Notwendigkeit, den Trennungsbestrebungen entgegenzukommen, ausdrücklich betont habe. Uebrigens stünden selbst gewisse Kreise der Landeskirche dem Trennungsproblem sympathisch gegenüber, was z. B. aus den Arbeiten von Kirchenratssekretär Nüesch³⁾ deutlich hervorgehe. So seien die Dinge reif geworden auch für eine Behandlung im Rate und vorweg für eine Prüfung durch die Regierung. Wohl sei die Frage keine ganz einfache, da sie an das Gewissen, an die religiöse Ueberzeugung Vieler greife, und sie müsse reiflich erwogen werden, aber sie müsse endlich erwogen werden, denn ein längeres Zaudern läge weder im Interesse des Staates noch in jenem der Kirchen.

Der Staat brauche heute die freudige, aufopferungsvolle Mitarbeit aller Bevölkerungskreise und er dürfe sich deshalb nicht noch mehr Verärgerte, in ihrem Rechtsempfinden Verletzte schaffen; die Kirchen wiederum hätten alles Interesse daran, in einer kirchenpolitisch ruhigen Zeit die Lösung vom Staate zu suchen, denn nur dann werde sie loyal ausfallen können. Diese Lösung nun könnte in zwei Richtungen geschehen, entweder durch einen Ausgleich, indem den Freikirchen, gleichviel ob katholisch, Dissidenten oder Israeliten, auf dem Wege der Subvention ein Aequivalent, richtiger eine Rückerstattung geleistet würde für jene Beträge, die sie auf dem Steuerwege an die Landeskirche zu zahlen haben, was ohne irgend eine Aenderung der Organisation der Landeskirche möglich wäre, oder aber — wie

¹⁾ Kantonsratsprotokolle 1920, S. 241—247; »Neue Züricher Ztg.« Nr. 2061 vom 13. Dezember 1920; und besonders ausführlich, namentlich für den durch Reg.-Rat Dr. O. Wettstein vertretenen Standpunkt des Regierungsrates, die »Zürcher Post« Nr. 391 vom 14. Dezember 1920.

²⁾ Vergl. »Die Trennung von Staat und Kirche im Kanton Genf«, »Der Freidenker« 1927, Nr. 11—13.

³⁾ »Die Trennung von Staat und Kirche«, Referat.

es die Lex Fontana 1906 in Genf vorgeschlagen hatte — jede Kirche, ob Landes- oder Freikirche, finanziell sich selbst mittels besonderer Kultussteuern, die von den betreffenden Kirchengenossen erhoben werden.

Da mir die Ausführungen Schnellers für den katholischen Standpunkt in der zürcherischen Trennungsfrage auch heute noch richtunggebend erscheinen, konnte ich nicht umhin, ihnen an dieser Stelle weiteren Raum zu gewähren, denn es kann ihnen trotz ihrer meist konfessionell gefärbten Einstellung die weitestgehende Berechtigung nicht abgesprochen werden. Aber, hauptsächlich als von katholischem Standpunkte ausgehend, fanden sie jedoch bei der überwiegenden Mehrheit des Rates keine grosse Sympathie. Der Standpunkt der Regierung, der auf eine Nichterheblicherklärung der Motion Schneller hinauslief, fand deshalb günstigen Boden. Es waren hauptsächlich folgende Punkte, mit denen Dr. Wettstein im Namen und Auftrag des einstimmigen Regierungsrates den Antrag zur Ablehnung der Motion Schneller begründete:

In erster Linie die rechtliche Seite. Der letzte Abschnitt des Artikels 49 der Bundesverfassung lautet:

»Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesverfassung vorbehalten.«

Dieses Bundesgesetz ist jedoch nie erlassen worden ⁴⁾ und das geltende Bundesrecht stellte sich deshalb auf die Praxis des Bundesgerichtes. Das Bundesgericht nun steht auf dem Standpunkte, dass, wenn die allgemeinen Steuern, die von den Kantonen erhoben werden, unter anderem auch für Kultuszwecke Verwendung finden, aus diesem Grunde nicht angefochten werden können, weil dies keine spezielle Verwendung für Kultuszwecke bedeute und somit auch dem Artikel 49 der Bundesverfassung in keiner Weise zuwiderlaufe. Nach geltendem Rechte könne also von den nicht der evangelischen Landeskirche angehörenden Kantonseinwohnern kein Einwand erhoben werden, wenn der Kanton Zürich aus

⁴⁾ Wohl hat der Bundesrat der Bundesversammlung am 26. November 1875 einen Entwurf vorgelegt. Die Bundesversammlung wies ihn jedoch an den Bundesrat zurück, in der Meinung, dass es dem Bundesrat überlassen bleibe, zu einer ihm geeignet scheinenden Zeit einen Gesetzesentwurf über diese Materie wieder vorzulegen. Eine neue Vorlage ist aber seither nie erschienen. Doch stellte sich der Bundesrat schon damals auf den Standpunkt, dass die Verwendung eines Teiles der allgemeinen Staatssteuern für die Zwecke der Landeskirche auch von den Steuerpflichtigen, die ihr nicht angehören, nicht angefochten werden könne. Artikel 2 seines Entwurfes vom 26. November 1875 lautete nämlich:

»Wird ein Teil der Staatseinkünfte für Kultuszwecke einer oder mehrerer Religionsgenossenschaften verwendet, so kann hieraus für diejenigen, welche keiner derselben angehören, ein Anspruch auf teilweise Befreiung von der Staatssteuer nicht abgeleitet werden.«

Feuilleton.

Die Arbeit.

(Diskussionsthema an einer Versammlung der Ortsgruppe Bern der F. V. S.)

Oscar Kesselring.

Im Anfang war die Arbeit!

Die Bibel möchte uns zwar weismachen, im Anfang sei das Paradies gewesen, so wie es sich gläubige und gottesfürchtige Seelen vorstellen und wünschen, nämlich das Paradies der Nichtstuer und Schwelger, kurzum, das ideale Schlaraffenland.

In dieses phantastische Paradies soll dann der Schöpfer aller Dinge und Wesen unseren Stammvater Adam gestellt haben, den er nach seinem Ebenbilde geknetet und mit seinem Odem belebt hatte.

Man hat dann allerdings nach Jahrtausenden die Vermessenheit gehabt, zu entdecken, dass der schöpferische Prozess umgekehrt stattfand, und dass es der Mensch gewesen ist, der sich seinen eigenen Herrgott eingebildet hat, geformt nach seiner Einstellung zu sich selbst, diesem der Wirklichkeit entrückten Gebilde seiner Phantasie eine Omnipotenz (Allmacht) zuschreibend, die sich im Weltgeschehnisse leider immer nur allzu menschlich auswirkt.

Item! Die heilige Schrift zeigt uns den alten Adam und neben ihm die verführerische Eva, wie sie im Schlaraffenland der Faulenzer und Geniesser ein Leben der Gnade führen, bis die böse Sünde der Fortpflanzung des Menschengeschlechts ihnen die Strafe einbringt, fortan arbeiten zu müssen. Es scheint uns rätselhaft, dass der Schöpfer des Paradieses den glücklichen Zustand seines mensch-

lichen allgemeinen Steuereinnahmen für Kultuszwecke verwendet — er hat wohl Kultusaussgaben, die tatsächlich zum Teil aus den allgemeinen Steuern gedeckt werden, eine spezielle Kultussteuer aber erhebe er nicht. Insofern wäre es zwar richtig, dass die Katholiken an die Ausgaben der evangelischen Landeskirche beitragen müssen, doch leiste der Kanton andererseits auch seine Beiträge an die von ihm anerkannten katholischen Pfarrgemeinden Zürich-Altkatholiken, Dietikon, Winterthur und Rheinau — zum Teil aus der Staatskasse, zum Teil aus dem bei Aufhebung des Klosters Rheinau begründeten katholischen Kirchenfonds, der im Anfang 500,000 Franken betragen hat. Es bestehe also neben der evangelischen bereits auch eine katholische Landeskirche, die allerdings nur aus vier Gemeinden gebildet werde. Das Gesetz betreffend das katholische Kirchenwesen lasse aber die Neubildung weiterer vom Staate anzuerkennender katholischer Kirchgemeinden zu. Wenn bis jetzt von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht worden sei, so liege das nicht in der Verantwortlichkeit der Regierung, sondern im freien Ermessen der kirchlichen Genossenschaften.

Was die Höhe der finanziellen Leistungen anbetreffe, so haben diese im Jahre 1919 für die reformierte Landeskirche rund zwei Millionen Franken betragen, für die katholischen Kirchgemeinden 23,377 Fr. aus der Staatskasse und 42,000 Fr. aus dem Kirchenfonds. Die Katholiken machen nun ungefähr einen Viertel der Bevölkerung aus, doch mehr als die Hälfte davon seien Ausländer, während der Anteil der Ausländer bei den Reformierten nur zehn Prozent ausmache. Der Nettobetrag, den die Katholiken für die evangelische Landeskirche aufzuwenden habe, betrage ungefähr 55—60,000 Fr., könne also gewiss nicht als drückend empfunden werden und übersteige auf keinen Fall den Betrag, den in anderen Kantonen die Reformierten an den Unterhalt der katholischen Kirche beitrügen, wobei nicht zu vergessen sei, dass dort oft Ausgaben für Wallfahrten, Kapuzinerklöster usw. inbegriffen sind, also Ausgaben, die rein konfessionellen Charakter tragen und ein konfessionell erregbares Gemüt stärker in Aufwallung bringen müssen, als es bei den Katholiken im protestantischen Kanton Zürich begründet wäre. Alle Kantone betrachten es eben als ihr gutes Recht, für die Landeskirche, der die Mehrheit ihrer Bevölkerung angehört, aus den allgemeinen Staatseinnahmen etwas zu leisten. Trotzdem sei es den Reformierten nie eingefallen, dort ähnliche Motionen zu stellen.

Die Folgen der vorgeschlagenen Ausscheidung beleuchtend, so wäre diese nach Auffassung des Regierungsrates gleichbedeutend mit der Erhebung einer besonderen Kultussteuer, und diese hinwiederum wäre der erste und entscheidende Schritt zur Trennung von Staat und Kirche. Die Motion Schneller wolle den entscheidenden Schritt — wenn auch nicht offen eingestanden — einleiten, es frage sich aber, ob die Trennung gerade das Empfinden, man sei mit 55—60,000 Fr. für immer-

lichen Ebenbildes durch die Erfindung und Schaffung von Sünde und Strafe gefährden musste, und damit diese den Menschen nicht erspart bleiben, der Schlange den geheimen Auftrag zu deren Verführung erteilte.

So führte die verbotene Frucht vom Baume der Erkenntnis zur Erbsünde, und, als das Produkt derselben, müssen nun die armen Menschlein die böse Tat ihres Stammvaters sühnen, indem sie heute wie damals die ewige Strafe der Fron über sich ergehen lassen, die Strafe der Arbeit.

So die Schriftgelehrten und Pharisäer!

Den Zöllnern und Sündern aber und anderen skeptischeren Gemütern hat die Erkenntnis die Augen geöffnet für die Zusammenhänge der Menschwerdung und Entwicklung, und den Geist empfänglich gemacht für logischere und gerechtere Folgerungen.

Die sogenannte Erbsünde, die Notwendigkeit der Fortpflanzung, ist die Grundbedingung und mächtigste Triebfeder der menschlichen Entwicklung, und die Arbeit soll nicht Fron, sondern Inhalt des Lebens sein.

Die prähistorische Forschung belehrt uns, dass die Arbeit die Menschheit von den allerersten Anfängen der Menschwerdung begleitet, als Träger der fortschreitenden Kultur bis in unsere Zeit, und was der Mensch heute darstellt, hat er nur durch die Arbeit gewonnen.

Also weder Sünde noch Strafe.

Wie kann die Fortpflanzung und Vermehrung des Geschlechtes eine Erbsünde sein bei den Menschen, wo doch die ganze Natur, die sogenannte Schöpfung, vom mikroskopischen Lebewesen bis zum mächtigsten Tierkoloss, vom Bazillus bis zum Urwaldriesen, durch

hin ideale Zwecke⁵⁾ zu schwer belastet, zum Ausgangspunkte haben solle. Es liege nun freilich im Zuge der Zeit, dass immer wieder der Ruf nach der Trennung erhoben werde, und auch der Kirchenrat habe sich schon mit der Frage eingehend beschäftigt, betrachte jedoch die Trennung noch für ein Unglück und halte den Zeitpunkt für die Trennung noch nicht für gekommen. Seine diesbezüglichen Beratungen und Arbeiten hätten lediglich den Charakter der Vorsorge gegenüber allfälligen Ueberraschungen. Die Parallelen und Vergleiche mit Genf und Basel seien übrigens für Zürich nicht massgebend. In Genf habe die katholische Minderheit zahlenmässig nahe an die reformierte Mehrheit herangerückt, und auch die historischen Verhältnisse seien dort ganz andere als in Zürich. Basel wiederum sei eigentlich nur eine Gemeinde, und man sei dort noch nicht so weit, wie man in Zürich auf Gemeindeboden schon längst sei. Von allen Reformatoren sei Zwingli der grösste Staatsmann mit seiner prachtvollen Erkenntnis, wie man Staat und Kirche in ihren besten Bestrebungen zusammenbringen konnte, ohne die Interessen des einen oder andern zu bedrohen. Staat und Kirche seien nach der Auffassung Zwinglis nur zwei Gesichter derselben Volksgemeinschaft, und er habe das Wort »die freie Kirche im freien Staat« verwirklicht. Der Staat sei für die Kirche der Schutz, die starke Hand, er befreie sie von den kleinlichen, irdischen Sorgen und gebe ihr die Möglichkeit, ideell und religiös zu wirken. Dieses schöne Verhältnis zwischen Kirche und Staat sei im Kanton Zürich im Laufe der Jahrhunderte die Quelle friedlicher und harmonischer Gemeinschaftsarbeit gewesen. Der Staat besitze wohl eine Aufsicht über die Kirche, aber sie sei in keiner Weise drückend, ebenso wenig mische sich die Kirche in die politischen Verhältnisse des Staates ein. Der Kirchenrat erkläre, die Kirche befinde sich wohl in diesem Verhältnisse, und der Regierungsrat dürfe als Vertreter des Staates ebenfalls sagen, dass sich der Staat auch seinerseits wohl befinde. Es liege deshalb kein Grund vor, in dieser Ehe die Scheidung auszusprechen. Weder die reformierte Kirche noch die politische Exekutive empfänden das Bedürfnis nach einer Trennung. Sie könnten nur dann in eine solche einwilligen, wenn eine grosse Volksbewegung sie verlangen würde, das Volk aber sei ganz entschieden in seiner grossen Mehrheit gegen die Trennung, der Zürcher halte an seiner Landeskirche fest. Wenn trotzdem ernstlich daran gegangen würde, Staat und Kirche zu trennen, so würde dadurch ein Kampf heraufbeschworen, der für den konfessionellen Frieden gefährlich wäre. Auch für die reformierte Landeskirche wäre die Trennung gefährlich, denn eine gewisse Auflösung in Sekten⁶⁾ wäre fast unvermeidlich, und

der Einfluss, den die reformierte Kirche noch habe, würde dadurch geschwächt. Der Regierungsrat sehe also in den Trennungsbestrebungen eine schwere Gefahr für die Tätigkeit des Staates und eine Gefahr auch für den konfessionellen Frieden. Im Interesse des Staates wie auch der beiden Landeskirchen möge die Motion Schneller abgelehnt werden.

Der Beifall, der dem Antrage des Regierungsrates auf bürgerlicher Seite entgegengebracht wurde, zeigte schon hier, dass die Motion Schneller auf wenig Unterstützung zu rechnen hatte. Einzig von Seiten der sozialdemokratischen Partei ward ihr unter gewissen Voraussetzungen — Streichung des Satzes der Motion »oder ausgeglichen werden kann« — einige Förderung zu Teil, aber auch hier war es hauptsächlich nur Traber, der für sie eintrat, und zwar aus der Erwägung, dass doch die Frage der Trennung von Staat und Kirche damit in Zusammenhang stehe. Mit leiser Ironie bemerkte er:

»Im Augenblick, als die Ehe, von der Dr. Wettstein sprach, geschlossen wurde, hat der Staat die Braut nicht gefragt, und es ist auch fraglich, ob die Ehe aus lauter Liebe geschlossen wurde oder nicht aus ganz materiellen Gründen. Einmal, weil die Braut ziemlich reich war, und zum andern Teil, weil man ihr das Maul zutun wollte. Das harmonische Verhältnis, von dem Herr Wettstein sprach, bestand darin, dass sie nichts anderes sagen durfte als er, weil ihr sonst das Haushaltungsgeld entzogen worden wäre.«

Es waren aber verlorene Posten, auf denen die Trennungsfreunde sich befanden. Sämtliche bürgerlichen Parteivertreter erklärten sich gegen Erheblicherklärung der Motion, und, wie deshalb nicht anders zu erwarten, wurde sie in der Hauptabstimmung mit 116 gegen 29 Stimmen abgelehnt. Für Erheblicherklärung stimmte mit den Christlich-Sozialen eine Anzahl Sozialdemokraten, für Ablehnung die Bürgerlichen, Grütlianner und etwa acht Sozialdemokraten; die übrigen Sozialdemokraten enthielten sich der Stimmabgabe.

Religiöse und wissenschaftliche Weltansicht.

(Schluss.)

Nun komme ich zu dem Kernproblem des heutigen Themas, zur Gegenüberstellung von Sozialismus und Christentum. Es wurde gesagt, dass hier kein Widerspruch besteht. Wenn man unter Religion etwas ganz Bestimmtes sich vorstellt, was mit der landläufigen Form der Religion nichts zu tun hat, dann gelingt es natürlich, diese besondere Auffassung der Religion mit einer besonderen Auffassung des Sozialismus zu verbinden, und der religiöse Sozialist ist geboren. Wenn man in die Definition eines Begriffes alles hineinzwängt, was man gerne darin haben möchte, dann gelingt es auch wieder, aus diesem Begriffe

⁵⁾ Wir glauben kaum, dass die Katholiken die Unterstützung und Förderung der protestantischen Kirche als »idealen Zweck« ansehen!

⁶⁾ Die zahlreichen Sekten beweisen wohl zur Genüge, dass der Zürcher an seiner Landeskirche nicht gar so fest hält, und dass er in ihr sein »religiöses Bedürfnis« nicht befriedigt findet. Sie hat also an innerer Kraft verloren, und ihr Einfluss wird künstlich, durch die Unterstützung des Staates, aufrecht erhalten.

den Trieb der Fortpflanzung, durch das ewige Gesetz der Erneuerung die Bedingungen schafft zum Weiterbestehen der lebendigen Welt?

Überall vollzieht sich dieses unbeirrbar Werden und Vergehen im Zeichen der Arbeit, die aus der Vergangenheit schöpft, um neues, besseres, vollkommeneres Gut der Gegenwart zu bieten, und der Zukunft den Weg zur Vollendung weist.

Um aber der Arbeit ihren Ehrenplatz zu geben unter den menschlichen Attributen und Tugenden, müssen wir uns über das einigen, was Arbeit ist, nachdem wir a priori abgelehnt haben, sie als eine Strafe zu betrachten. Denn wir alle wissen, dass es Arbeit gibt, die von den Menschen zur Fron gemacht worden ist, dass unsere Entwicklung noch Entartungen zeitigt, deren Folgen die Arbeit zur Strafe stempeln, und den Unwürdigen das biblische Paradies als höchsten Lohn für Faulheit und Genußsucht bietet.

Wenn wir uns in der Freigeistigen Vereinigung hin und wieder fragen, was der Zweck unseres Zusammenschlusses ist, und welchen Erfolg unsere heute noch so geringen Kräfte zeitigen können, so müssen wir uns damit zufriedengeben, eine wenn auch kleine, doch lebendige und zu stetem Wachstum befähigte Keimzelle auszubauen aus dem betrieuenden Denken werktätiger Menschen, eine lebendige und wachsende Keimzelle zum mächtigen Organismus einer besseren Zukunft, eine Keimzelle, die es ermöglicht, den trägen Teig des menschlichen Könnens mit der frischen Hefe ihres ehrlichen Wollens zu durchdringen.

Unser Zusammenschluss soll einem Ideal dienen, verkörpert durch jene drei Begriffe, die wir als Grundlage unserer Diskussionsabende aus dem inhaltsreichen Werke eines unserer Mitglieder geschöpft haben, der unter dem Pseudonym von Ernest Towald mit seinen

»Bausteinen zu einer neuen Welt« sich selbst und seinen Bestrebungen das schönste Denkmal gesetzt hat.

Diese drei Begriffe: Arbeit, Freiheit und Wahrheit, bilden eigentlich ein untrennbares Ganzes, denn was wir als Arbeit anerkennen, kann nur in der Freiheit gedeihen und nur durch die Wahrheit bestehen. Alles andere ist Fron, Vergewaltigung und Lüge.

Heute sprechen wir von der Arbeit.

Unser Freund Ernest Towald sagt wörtlich:

»Jede Fiber, die in mir lebt, zittert nach, wenn ich die Bedeutung des Wortes Arbeit ganz durchdenke, und wenn ich mir bewusst werde, was es uns verheisst. Es ist Nacht geworden auf der Erde. Die überlieferten religiösen Begriffe sind erloschen, die Menschheit irrt in der Finsternis, sie sucht nach einem Ausweg aus den Schrecken der Zeit. Eine neue Ethik muss kommen, wie damals der Stern im Morgenlande, damit er den Pfad der Menschheit erleuchte und sie zu einer besseren, menschlicheren Zukunft führe.

Dieser neue ethische Begriff, nach dem wir suchen, er liegt uns so lange schon nahe, wir müssen ihn nur verstehen und ergreifen, er heisst »Arbeit!«

Arbeit aus Liebe zu unseren Mitmenschen, Arbeit aus Dank gegenüber unseren Vorfahren, Arbeit aus Pflichtgefühl zur Rechtfertigung unserer Existenz, Arbeit aus Hoffnung auf eine frohere Zukunft des Menschengeschlechtes!

Nicht Sklavenarbeit, die nur verrichtet wird um schnöden Lohn, in welcher Gestalt derselbe auch immer geboten werde, nein, tausendmal nein, denn ihr hattet der Fluch an, der den Materialismus geboren hat und durch welchen die Arbeit und das Menschengeschlecht entwürdigt worden sind, derart, dass der Träger des Liebes-